

Satzung

Ausgearbeitet von den Ausschussmitgliedern der beiden Vereine
Chorgemeinschaft und Sängervereinigung-Liederlust Bergen-Enkheim

Chorgemeinschaft

Liederlust

H. Caspary

G.

Grausam

H. Hassenpflug

E. Wassner

H. Eidel

T. Horbach

W. Seitz

D. Peter

H. Duplois

H. Nordmann

P. Reußwig

F. Michler

G. Scholz

H. Bingemer

A. Weigel

W. Bingemer

§ 1

Name des Vereins

Die Chorgemeinschaft Bergen wurde gebildet aus den früheren Chören „Humoria“, gegründet 1873 und „Concordia“, gegründet 1880. Zu diesem Zusammenschluss kam es nach dem zweiten Weltkrieg 1946.

Wie schon der Vereinsname verrät, entstand auch nach dem zweiten Weltkrieg die „Sängervereinigung-Liederlust“ und der „Dipl'che Männerchor Liederlust“, gegründet 1900. Da bei einem Zusammenschluss das Gründungsjahr des ältesten Vereins übernommen werden kann, ist dies alles von besonderer Wichtigkeit. Als Gründungsjahr ist daher das Jahr 1873 festgeschrieben, wonach sich alle Vereinsjubiläen künftig zu richten haben.

Der neue Verein, der Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen

Chorgemeinschaft-Liederlust 1873

und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er wurde nach achtjährigem gemeinsamen Singen durch einen Zusammenschluss gebildet und besteht aus den früheren Männerchören „Chorgemeinschaft Bergen“ und der „Sängervereinigung – Liederlust Enkheim“.

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main 60 (Bergen-Enkheim) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein betreibt die Pflege des Chorgesanges, und seine Aktivitäten sind ausschließlich im kulturellen Bereich angesiedelt.

Zur Erreichung dieses Ziels hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, bestreitet Konzerte und sonstige Veranstaltungen mit überwiegend kulturellen Charakter und stellt sich mit dem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Diese Absicht schließt nicht aus, sondern soll zusätzlich dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Mitglieder untereinander zu fördern, die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Bildung und der Kunstpflege ausgeübt. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen

Richtung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven (singenden) und passiven (fördernden) Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede Person sein, die stimmbegabt ist. Förderndes Mitglied kann jede Person sein, die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich nachzusehen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand zur Abgabe von Gründen nicht verpflichtet.

Nur die aktiven Mitglieder entscheiden über Belange, die den Chor in Bezug auf Chorleiter, Singstunden, öffentliche Auftritte und Liedgut betreffen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt blieb das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Beitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebene Brief bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Beantragung einer Mitgliederversammlung innerhalb 4 Wochen zu. Dem Antrag muss stattgegeben werden. Macht ein Mitglied der Beantragung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden und den Auftritten des Chores teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§6

Ehrungen

Mitglieder – aktiv wie passiv -, die ununterbrochen 25, 40, 50, 60, und mehr Jahre dem Verein angehören, und solche, die das 60., 70., 75., 80., usw. Lebensjahr erreicht haben, sind in geeigneter Weise zu ehren. Der Umfang der Ehrung wird durch den Vorstand festgelegt. Bei besonderen Anlässen, wie Trauungen, Ehejubiläen und Sterbefällen ist der Verein gehalten, den betreffenden Mitgliedern die gebührende Ehre zu erweisen.

Am jeweiligen Totensonntag wird in dem abgelaufenen Jahr verstobener Mitglieder – nach Möglichkeit in einer Feierstunde auf dem Friedhof oder in der Kirche – gedacht

§7

Organe des Vereins

Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist einmal im Jahr, spätestens bis Ende Februar, durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Außerordentliche Generalversammlungen finden nur auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt. Ihre Bekanntgabe erfolgt in derselben Weise wie die der Jahreshauptversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleistet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfer (dürfen nicht dem Vorstand angehören) für zwei Jahre
5. Festsetzung des Mitgliedbeitrages
6. Genehmigung der Jahresabrechnung
7. Entlastung des Vorstandes
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Entscheidung über die Berufung nach §§ 3 und 4 der Satzung.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge haben acht Kalendertage vor der Versammlung schriftlich begründet beim Vorstand vorzuliegen

§8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Geschäftsführenden Vorstand
2. dem Beirat, gebildet aus vier aktiven Mitgliedern.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der 1. Schriftführer
4. der 1. Kassenführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt eines der übrigen Mitglieder dessen Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes. Der

geschäftsführende Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt (geheim und schriftlich). Der übrige Vorstand wird ebenfalls auf zwei Jahre und durch Handzeichen gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50 Prozent seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sachkosten, die ihm bei der Ausübung seiner Vereinstätigkeit entstehen, können auf Antrag beim Gesamtvorstand erstattet werden.

§9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- § 738 – 740 BGB findet keine Anwendung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Bergen-Enkheim, zur Verwendung für soziale Einrichtungen zu.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung vom 8. 3. 1991 gefasst und beschlossen worden.

Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister eingetragen.

Frankfurt am Main, den 20. August 1991

Amtsbericht, Abteilung 73

Buhl-Klement, Sieglinde

Caspary, Helmut

Duplois, Sophie

Hartwig, Erika

Hölldörfer, Doris

Wallner, Willi

Bankverbindungen:

Bad Vilbeler/Bergen-Enkheimer Volksband eG

Konto-Nr. 6038298 (BLZ 518 613 25)

Frankfurter Sparkasse 1822

Konto-Nr. 229 253 (BLZ 500 502 01)